

**Lesefassung der
Hauptsatzung der Gemeinde Malente
vom 12.10.2021
in der Fassung der 1. Nachtragssatzung 06.08.2024**

§ 1

Wappen, Siegel

(zu beachten: § 12 GO) 34 GO

- (1) Die Verwaltung hat ihren Amtssitz in Bad Malente-Gremsmühlen.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Malente zeigt „einen silber umrahmten Schild, der von links oben nach rechts unten halbiert ist. Die linke Hälfte zeigt 5 blaue Wellenlinien auf weißem Grund. Die rechte Hälfte enthält ein schwarzes Mühlrad auf rotem Grund“.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Malente - Kreis Ostholstein -“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

(zu beachten: § 34, § 35a Abs. 1, § 35a Abs. 3 bis 6 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (2) Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27,28 Gemeindeordnung zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder einen Ausschuss der Gemeinde übertragen hat.
- (3) Notwendige Sitzungen der Gemeindevertretung können bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzungen, einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen, zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (4) Die Öffentlichkeit ist im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 1 GO durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet sicherzustellen.
- (5) Ob ein Fall im Sinne von höherer Gewalt nach Abs. 3 Satz 1 vorliegt entscheidet die oder der Vorsitzende in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

§ 3

Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

(zu beachten: §§ 10,16a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Gemeinde.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 5 Monaten durchzuführen.

§ 4

Bürgermeisterin, Bürgermeister

(zu beachten: §§ 57 bis 57d GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Abs. 3 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird auf Vorschlag des Hauptausschusses von der Gemeindevertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,

- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- Sie legt der Gemeindevertretung jährlich zu der ersten Sitzung des Jahres einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zur Aussprache vor.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch bei nicht öffentlichen Teilen von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Dies gilt auch für Eigenbetriebe der Gemeinde Malente.

§ 6

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, §§ 35a Abs.2,45, 45a, 46, 94 Abs. 5, 95n Abs.5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

9 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse und Kontrolle der Umsetzung der von der Gemeindevertretung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Gemeindeverwaltung. Angelegenheiten der Gleichstellungsbeauftragten, Tourismus und Kurangelegenheiten sowie Feuerwehrwesen. Bei Behandlung von Angelegenheiten aus ihrem Fachbereich sollen die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer bzw. die Gleichstellungsbeauftragte gehört werden.

b) Ausschuss für Finanzen (Finanzausschuss)

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, darunter bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuerwesen, Beiträge, Gebühren, Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung.

c) Ausschuss für Schule, Jugend, Soziales und Sport (Sozialausschuss)

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, darunter bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Koordination der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47f GO, Angelegenheiten des Schulwesens, Erwachsenenbildung, Kultur- und Gemeinschaftspflege, Förderung und Pflege des Sports, Jugendpflege, Sozialplanung, Soziale Angelegenheiten freiwilliger Art, Wohnungsangelegenheiten, Gesundheitswesen, Kriegsgräberfürsorge, Seniorenangelegenheiten, gesellschaftliche Inklusion, Integration und Migration, Angelegenheiten des Ehrenamtes und der Vereine (ohne Feuerwehrwesen).

Bei Behandlungen von Angelegenheiten aus ihrem Fachbereich sollen die Kinder- und Jugendberaterin oder der Kinder- und Jugendberater und die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats gehört werden.

d) Ausschuss für Bau-, Wege-, Umwelt- und Wirtschaftsförderungsangelegenheiten (Planungsausschuss)

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, darunter bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Bauwesen, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Verkehrswesen/-lenkung, Oberflächenentwässerung sowie Natur- und Landschaftspflege, Klimaschutz

- (2) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung der zusätzlichen Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO. Diese Regelung gilt nicht für den Hauptausschuss.
- (3) Für die ständigen Ausschüsse sind zwei stellvertretende Vorsitzende zu wählen.
- (4) Die Wahl von wählbaren Bürgerinnen und Bürgern zu stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen (mit Ausnahme des Hauptausschusses) ist zulässig. Sie müssen gem. § 46 Abs. 3 GO der Gemeindevertretung angehören können.

- (5) Gemeindliche Verordnungen nach § 55 LVwG werden den zuständigen Ausschüssen von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vor Unterzeichnung zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- (6) Für Sitzungen der Ausschüsse gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 3 bis 5 in Verbindung mit § 35a Abs.2 GO entsprechend.

§ 7

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(zu beachten:

§§ 10, 16a, 27, 28, 34, 35, 43,45b, 47, 55, 56, 76 Abs. 4, 82, 84, 95 d, 95f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dabei umfassen die in der generellen Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters liegenden Aufgaben zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Maßnahmen, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, sowie die, für die eindeutige Entscheidung der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse z.B. durch Haushaltsansätze, Richtlinien oder Zielvorstellungen aufgrund von Grundsatzbeschlüssen vorliegen.
- (2) Soweit nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet sie oder er ferner über
 1. Stundungen,
 2. Niederschlagung und Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000,- € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährleistungsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,- € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,- € nicht überschreitet,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit eine jährliche Leasingrate von 5.000,- € oder eine Gesamtbelastung von 25.000,- € nicht überschritten wird,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,- € nicht überschreitet,
 7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000,- €,
 8. Miet- und Pachtangelegenheiten, soweit ein Betrag von jährlich 25.000,- € nicht überschritten wird.
 9. Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe eine Ausschreibung nach der VgV/UvgO/VOB vorausgegangen ist,

10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, sowie Gutachten und Sachverständigenleistungen nach der VgV bis zu einem Wert von 50.000,- €,
 11. Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB,
 12. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach natur-schutzrechtlichen Vorschriften,
 13. Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG,
 14. Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmungserklärungen sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten,
 15. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 50.000,- € nicht überschreitet.
 16. Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt wie Pfandentlassungen, Löschungsbewilligungen, Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen u. ä., soweit es sich nicht um Veräußerungen von Gemeindevermögen nach Ziff. 6 handelt.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen übertragen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 8

Aufgaben des Hauptausschusses

(zu beachten: § 45 b, 103, GO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszweckes soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 50.000,- € nicht überschritten wird,
 2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 50.000,- € nicht übersteigt,
 3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung, einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Gemeinde am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 50.000,- € nicht übersteigt,

4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Gemeinde,
 5. die Führung von Rechtsstreiten über 50.000,- € bis zu 150.000,- € -Streitwert,
 6. Die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von über 25.000,- €.
 7. die Niederschlagung und den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen über 50.000,- € bis zu einem Betrag von 100.000,- €, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen von über 25.000,- € bis 50.000,- €,
 8. den Erwerb von Vermögensgegenständen über einen Betrag von 25.000,- € bis 75.000,- €,
 9. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einer jährlichen Leasingrate von über 5.000,- € oder eine Gesamtbelastung von über 25.000,- € bis 75.000,- € überschritten wird,
 10. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen ab einem Wert von über 25.000,- € bis zu einem Wert von 75.000,- €.
 11. Entscheidungen über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen die den Aufgabenbereich nach § 6 der Satzung anbelangen, ab einen Wert von jährlich 25.000,- € bis zu einem Wert in Höhe von jährlich 50.000,- €.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
 - (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht sowie über den Vorwurf der Verletzung der Treuepflicht.
 - (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
 - (6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder Gemeindevertretung übertragen.
 - (7) Der Hauptausschuss erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und des Umweltbeauftragten der Gemeinde.
 - (8) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 9

Entscheidungen der sonstigen ständigen Ausschüsse

(zu beachten: § 45 GO)

(1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

a) Ausschuss für Bau-, Wege-, Umwelt- und Wirtschaftsförderungsangelegenheiten

1. die Entscheidung über den Abschluss von Erschließungsverträgen,
2. die Entscheidung über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für öffentliche Einrichtungen,
3. die Entscheidungen im Bauleitverfahren,
 - der Aufstellungsbeschluss,
 - der Beschluss über das Absehen von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung,
 - der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss,
 - der Beschluss über das Verfahren bei Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes nach der öffentlichen Auslegung.
4. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsmittel.
5. die Entscheidung über die Ablösung von Stellplätzen gem. der Stellplatzsatzung der Gemeinde Malente

b) Finanzausschuss:

c) Ausschuss für Schule, Jugend, Soziales, Sport

Entscheidung über die Verleihung des Bürgerpreises der Gemeinde Malente.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 10

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

(1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Dörfschaften und in den Ortsteilen Neversfelde und Rachut durchgeführt werden.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Die Redezeit kann beschränkt werden, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - b. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - d. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde,
 - e. das Ergebnis der Abstimmung.
- (6) Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 11

Dorfschaften und Dorfschaftsverfassung

(zu beachten: §§ 35a Abs.2, 46, 47 a, 47 b, 47c GO)

- (1) In der Gemeinde Malente bestehen folgende Dorfschaften:
 1. Benz
 2. Kreuzfeld
 3. Krummsee
 4. Malkwitz

5. Neukirchen
6. Nüchel
7. Sieversdorf
8. Söhren
9. Timmdorf

- (2) Für die in Abs. 1 genannten Dorfschaften werden Dorfvorstände gebildet.
- (3) Die Dorfvorstände in den Dorfschaften Benz, Kreuzfeld, Krummsee, Malkwitz, Neukirchen, Nüchel, Sieversdorf und Timmdorf bestehen aus je fünf Mitgliedern, in der Dorfschaft Söhren aus drei Mitgliedern.
- (4) Die Dorfvorstände werden auf einer Dorfschaftsversammlung, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzuberufen ist, aus den nach den Bestimmungen des Gemeindewahlrechts wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Dorfschaft für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Im Falle vorzeitiger Auflösung der Gemeindevertretung endet auch die Wahlzeit der Dorfvorstände. Sie bleiben bis zur Neuwahl tätig.
- (5) Für Sitzungen der Dorfvorstände gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 3 bis 5 in Verbindung mit § 35a Abs. 2 GO entsprechend.
- (6) Jeder Dorfvorstand wird spätestens am 14. Tag nach seiner Wahl von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu seiner ersten Sitzung einberufen. Der Dorfvorstand wählt aus seiner Mitte eine Dorfvorsteherin oder einen Dorfvorsteher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (7) Die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger tätig.
- (8) Die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Dorfvorstandes.
- (9) Der Dorfvorstand hat sich für den Bereich der Dorfschaft mit allen wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten zu befassen. Das gleiche gilt, wenn solche Angelegenheiten aus der Dorfschaft an ihn herangetragen oder von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ihm zur Beratung zugewiesen werden.
- (10) Der Dorfvorsteherin oder dem Dorfvorsteher werden folgende Aufgaben übertragen:
 1. die Beratung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auf deren oder dessen Wunsch in Angelegenheiten, die die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach Weisung zu erfüllen hat,
 2. die Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen usw.), soweit die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher hierfür von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ermächtigt wird und hierfür nicht besondere Behörden zuständig sind,
 3. Unterstützung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten der Dorfschaft.

4. Angelegenheiten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der Katastrophenabwehr, soweit die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher hierfür von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ermächtigt wird,
 5. Berichterstattung auf Anforderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (11) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weitere Verwaltungsaufgaben der Dorfvorsteherin oder dem Dorfvorsteher übertragen. Die Verantwortlichkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für diese Angelegenheiten wird dadurch nicht eingeschränkt.
- (12) Zu einem unmittelbaren Verkehr mit anderen Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die Dorfvorsteherinnen und Dorfvorsteher nicht befugt.
- (13) Die Dorfvorsteherinnen oder Dorfvorsteher dürfen Zahlungen, mit Ausnahme für Seniorenpässe, weder annehmen noch leisten.

§ 12

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, wählbaren Bürgerinnen und Bürgern sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister

(zu beachten: § 29 Abs. 2 GO)

- (1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,- €, hält.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO.

§ 13

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.500,- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Name, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Zudem werden mit Einwilligung der in Satz 1 genannten Betroffenen die Telefonnummer und E-Mail Adresse verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 15

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

- (1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen erfolgen – mit Ausnahme der in Abs. 3 getroffenen Regelung – durch Bereitstellung im Internet unter www.malente.de, sowie mit einem entsprechenden Hinweis zusätzlich im Ostholsteiner Anzeiger unter der Angabe

des Bereitstellungstages. Ein jeweiliges Exemplar der Satzungen und Verordnungen können im Rathaus der Gemeinde Malente, Bahnhofstraße 31, 23714 Bad Malente, eingesehen werden.

- (2) Gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen des Baugesetzbuches werden im Ostholsteiner Anzeiger bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die erschienene Zeitung den betreffenden Text bekannt gemacht hat. Der Inhalt der örtlichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 in Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, die nicht unter Abs. 1 bis 3 fallen, ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken
- (4) Anderslautende Rechtsvorschriften über örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen bleiben unberührt. Andere gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.März 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.07.2018 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 18.08.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 12.10.2021

gez. Tanja Rönck

Bürgermeisterin